

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt Schwelm

Aufgrund

- a) der §§ 64 bis 71 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060)

hat der Rat der Stadt Schwelm am 18. Februar 1999 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktplatz und Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag auf dem Altmarkt und dem „Märkischen Platz“ statt. Sofern der Markt dort nicht stattfinden kann, wird ein anderer Marktplatz mindestens eine Woche vorher in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Außerdem sind die Markthändler rechtzeitig von der Änderung zu unterrichten.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag statt.

§ 2 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 01. April bis 30. September um 7.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr. Er endet jeweils um 13.00 Uhr.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf den 24. Dezember, so endet der Verkauf bereits um 12.00 Uhr.

§ 3 Standplätze

- (1) Die Standplätze bzw. Verkaufsstände werden durch die Stadtverwaltung zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder Standes besteht nicht.
- (2) Die Markthändler sind nicht berechtigt, ihre Standplätze oder Stände eigenmächtig zu verändern, mit anderen Standplätzen oder Ständen auszutauschen oder dritten Personen zu überlassen.
- (3) Die Markthändler dürfen nur die bei der Zuweisung bestimmten Waren feilhalten und verkaufen.
- (4) Mit dem Aufstellen und Einrichten der Marktstände sowie mit dem Anfahren und Ausladen der Waren darf frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes soll das Ausladen der Waren beendet sein. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Spätestens 2 Stunden nach Beendigung des Marktes müssen die Marktstände entfernt und der Marktplatz von den Verkäufern verlassen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (6) Die Markthändler haben die festgesetzten Vorderfronten der Marktstände einzuhalten.
- (7) Zugewiesene Plätze, die nicht innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn eingenommen sind, können an andere Händler vergeben werden.

§ 4 Fahrzeuge und Tiere

- (1) Fahrzeuge aller Art, einschließlich Fahrräder und Roller dürfen auf dem Markt weder mitgeführt noch abgestellt werden. Dies gilt nicht für solche Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet und benutzt werden.
- (2) Tiere (ausgenommen Führhunde von Blinden) dürfen auf dem Wochenmarkt nicht mitgeführt werden.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind alle Warenarten i.S. des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung.
- (2) Über diese Warenarten hinaus dürfen folgende Gegenstände des täglichen Bedarfs angeboten werden: Kram-, Kurz-, Strick-, Wollwaren, Steingut und Keramik; Wasch- und Reinigungsmittel, Pflegemittel.
- (3) Von der Marktaufsicht können am Rande des Wochenmarktes Verkäufer mit Reisegewerbekarte für Neuheitenverkäufe zugelassen werden.

§ 6 Verkauf und Lagerung

- (1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen bzw. Verkaufsständen aus verkauft werden.
- (2) Das Feilbieten von Ware von Fahrzeugen aus ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht gestattet. Fahrbare Verkaufsstände fallen nicht hierunter.
- (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 Meter vom Erdboden entfernt sein.
- (4) Die Verkaufs- und Arbeitstische der Stände müssen mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt sein; die feilgehaltenen Lebensmittel sind mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt auszulegen oder aufzuhängen.
- (5) Waren, die sich gegenseitig nachteilig beeinflussen können, sind getrennt zu halten.
- (6) Lautes Anpreisen, lautes Ausrufen oder Versteigern von Waren ist nicht gestattet.
- (7) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände, die Wettbewerbszwecken dienen, dürfen nicht verteilt werden.
- (8) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern, daß sie keiner gesundheitswidrigen und unhygienischen Beeinflussung ausgesetzt sind.
- (9) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Es ist untersagt, diese Tiere auf dem Markt zu schlachten.
- (10) Geschlachtetes Geflügel darf auf dem Markt nicht gerupft werden.
- (11) Niederes Wild, z.B. Hasen und Kaninchen, dürfen nur in den entsprechend eingerichteten Marktständen und für die Käufer unsichtbar abgehäutet und ausgenommen werden.
- (12) Lebensmittel tierischer Herkunft und solche, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, insbesondere in unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenem Papier gewogen und verpackt werden. Das Verpackungsmaterial ist hygienisch einwandfrei zu lagern.

- (13) Verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen auf den Verkaufsplätzen nicht aufbewahrt werden.
- (14) Auf den Verkauf von Gefrierfleisch, Pferdefleisch, Enteneiern, Kunstspeisefett, Margarine, Fallobst und unreifem Obst ist in deutlich erkennbarer Form hinzuweisen.
- (15) Waren, Leergut und Geräte dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Grenzen des Standplatzes nicht überschritten werden.

§ 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Anbieten von gewerblichen Leistungen, die Veranstaltung von Musikaufführungen sowie das Auspielen von Waren ist verboten.
- (2) Das Betasten und Beriechen der zum Kauf ausliegenden Lebensmittel ist unstatthaft und darf von den Verkäufern nicht geduldet werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, an ihren für den Verkauf von Lebensmitteln bestimmten Verkaufsständen ein Schild mit der gut lesbaren Aufschrift „Berühren oder Beriechen der Ware verboten“ anzubringen.
- (3) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.
- (4) Zum Zudecken benutzte Planen, Decken, Tücher und dergl. müssen stets sauber sein.
- (5) Die Verkäufer haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Kleidung zu tragen.
- (6) Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder Ausschlag an den Händen oder im Gesicht haben, dürfen auf dem Markt keine Ware feilhalten.

§ 8 Firmenschilder, Auszeichnungspflicht für Preise und Handelsklassen

- (1) Jeder Standinhaber hat an seinem Stand an sichtbarer Stelle ein deutlich lesbares Namensschild mit seinem Vor- und Familiennamen bzw. der Firmenbezeichnung anzubringen.
- (2) Sämtliche zum Verkauf feilgehaltene Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern und soweit vorgeschrieben, mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, wie z.B. Konservierungsmittel und künstliche Farbstoffe, zu versehen.

§ 9 Waagen, Maße und Gewichte

- (1) Es dürfen nur mit gültigem Eichstempel versehene, geeichte und richtig wiegende Waagen, Maße und Gewichte verwendet werden.
- (2) Das Wiegen und Messen der gekauften Ware hat in der Weise zu geschehen, daß der Käufer das richtige Gewicht oder Maß prüfen kann.
- (3) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen das behauptete Gewicht sofort nachzuweisen. Waren, die mit einem bestimmten Maß oder Gewicht abgepackt sind, können jederzeit von dem Marktaufsichtsbeamten nachgewogen werden.

§ 10 Reinhaltung

- (1) Papier, Packstoffe, Scherben, Obstschalen oder sonstige Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern so zu lagern, daß weder der Platz noch die freigehaltenen Lebensmittel verunreinigt werden.
- (2) Tierische Abfälle sind sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß zu sammeln.

- (3) Das Ausgießen von Heringslake ist verboten. Andere Flüssigkeiten dürfen nur in die Einläufe zum Straßenkanal geschüttet werden.
- (4) Die Reinigung der Marktstände wird von den Markthändlern veranlaßt. Die Reinigung des Marktplatzes obliegt der Stadtverwaltung.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Auf dem Marktplatz ist jedermann den Bestimmungen dieser Marktordnung unterworfen.
- (2) Die Aufsicht auf dem Markt wird von den von der Stadtverwaltung beauftragten Personen ausgeübt. Marktbeschicker und Marktbesucher haben den Weisungen dieser Aufsichtsperson zu folgen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu allen Ständen zu gestatten. Die Marktbeschicker haben zu dulden, daß die vorhandenen Waren besichtigt und untersucht werden. Auf Befragen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Marktbeschicker und Marktbesucher, die die Ruhe oder Ordnung stören oder andere bei ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern, können vom Marktplatz verwiesen werden.
- (5) Marktbeschicker und deren Personal haben sich auf Verlangen der vorgenannten Personen auszuweisen.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Marktplatzes ist ein Marktstandgeld nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 13 Haftpflicht und Versicherung

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Durch die Zuweisung eines Standplatzes oder die Zahlung von Gebühren wird keine Haftung für die Sicherheit der Person des Verkäufers und der von ihm eingebrachten Sachen übernommen. Dies gilt auch für die außerhalb des Marktbereiches mit und ohne Waren abgestellten Fahrzeuge.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt:
 - 1. Marktzeiten nach § 2,
 - 2. Standplatzregelungen nach § 3,
 - 3. Mitführen von Fahrzeugen und Tieren nach § 4,
 - 4. Gegenstände des Marktverkehrs nach § 5,
 - 5. Verkauf und Lagerung nach § 6,
 - 6. allgemeine Ordnungsbestimmungen nach § 7
 - 7. Anbringen von Firmenschildern, Auszeichnungspflicht für Preise und Handelsklassen nach § 8,
 - 8. Reinhaltung nach § 10.
- (2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM, fahrlässige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Marktverkehr in der Stadt Schwelm in der Fassung vom 28. Oktober 1970 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 18.02.1999

Der Bürgermeister
D ö r i n g

In Kraft getreten am 05.03.1999

